



Polizeipräsidium Köln, 51101 Köln

Mit Zustellungsurkunde

Herrn

Rüdiger Krause



05. März 2020

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:



bei Antwort bitte angeben

Herr

Telefon 0221 229-

Telefax 0221 229-



@polizei.nrw.de

Raum

**Auskunftersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz
Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)**

1. Ihr Schreiben vom 11.10.2019
2. Mein Schreiben vom 11.11.2019
3. Ihr Schreiben vom 11.11.2019
4. Mein Schreiben vom 03.12.2019
5. Ihr Schreiben vom 17.12.2019
6. Mein Schreiben vom 03.01.2020
7. Ihr Schreiben vom 01.02.2020

Dienstgebäude:

Walter-Pauli-Ring 2-6

Telefon 0221 229-0

Telefax 0221 229-2002

poststelle.koeln@polizei.nrw.de

<https://koeln.polizei.nrw>

Sehr geehrter Herr Krause,

auf Ihr im Bezug genanntes Auskunftersuchen ergeht hiermit folgender

B e s c h e i d:

1. Eine über die bereits erteilten Antworten hinausgehende Beantwortung der Fragen 2, 7 und 8 Ihres im Bezug unter 1. genannten Auskunftersuchens wird abgelehnt.
2. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr erhoben.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahnlinien 1 und 9

Haltestelle: Kalk Post

S-Bahnlinien S 12, S 13, S19

sowie RB 25

Haltestelle: Trimbornstraße

Zahlungen an:

Landeshauptkasse

Nordrhein-Westfalen

IBAN:

DE27 3005 0000 0004 0047 19

BIC:

WELADED

TV-Nr.: 03036316

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 11.10.2019 beantragten Sie den Zugang zu amtlichen Informationen, die sich auf die stationäre Videobeobachtung im Bereich des Neumarkts beziehen und formulierten hierzu acht Fragestellungen.

Ihre Fragen wurden mit dem im Bezug zu 2. genannten Schreiben beantwortet. Daraufhin äußerten Sie die Auffassung, dass ein Teil der Fragen nicht vollständig beantwortet worden sei und baten diesbezüglich um einen förmlichen Ablehnungsbescheid.

Eine über die bereits erfolgte Beantwortung Ihrer Fragen hinausgehende Beantwortung kommt aus den folgenden Gründen jedoch nicht in Betracht:

Im Hinblick auf Frage 2 hatten Sie um Bekanntgabe technischer Details zur Bildauflösung der eingesetzten Videokameras gebeten. Die Bekanntgabe technischer Details über die von der Polizei verwendete Videotechnologie würde einsatz- und ermittlungstaktische Erwägungen der Polizei offenbaren und damit die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen. Der Informationszugang ist daher gemäß § 6 Buchst. a) IFG NRW abzulehnen.

Hinsichtlich der Frage 7, die sich auf den Zugang zum Gesundheitsamt bezieht, wird auf folgendes hingewiesen:

Bereits im Zusammenhang mit Ihrem IFG-Auskunftsersuchen zur Videobeobachtung der Zeppelinstraße war Ihnen mit Schreiben vom 18.12.2019 mitgeteilt worden, dass die Polizei Köln auf Ihren Internetseiten Karten einstellen wird, aus denen die Videobeobachtungsbereiche zu ersehen sind. Die Einstellung dieser Karten ist mittlerweile erfolgt.

Die Karte, die sich auf den Neumarkt bezieht und die auch den Standort des Gesundheitsamts abbildet, finden Sie hier:

Seite 3 von 4

<https://koeln.polizei.nrw/medien/neumarkt>

Unterlagen, inwiefern das Gesundheitsamt durch Seiten- oder Hintereingänge unbeobachtet erreichbar wären, liegen der Polizei Köln nicht vor und können daher nicht zur Verfügung gestellt werden.

Der Informationszugangsanspruch beschränkt sich jedoch gemäß § 4 Absatz 1 IFG NRW vielmehr auf vorhandene amtliche Informationen.

Hierunter sind gemäß § 3 IFG NRW lediglich solche Informationen zu verstehen, die in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei der Behörde vorhanden sind.

Eine Informationsbeschaffungspflicht besteht nicht.

Da hinsichtlich der Fragen 7 und 8 keine weitergehenden Informationen bei der Polizei Köln vorliegen, ist der Informationszugang gemäß § 4 Absatz 1 IFG NRW abzulehnen.

Ich weise darauf hin, dass Sie gemäß § 13 Absatz 2 IFG NRW das Recht haben, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen.

II.

Die Entscheidung, für diese Auskunft keine Gebühr zu erheben, beruht auf § 1 der Verwaltungsgebührenordnung zum IFG NRW in Verbindung mit Punkt 1.1 des entsprechenden Gebührentarifs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln

erheben.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Polizeipräsidium Köln, zu richten. Sie ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.ae.

Durch das zweite Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz II) vom 9. Oktober 2007 wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

